

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 15	Panketal, den 31. Dezember 2018	Nummer 15
-------------	---------------------------------	-----------

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
15345 Petershagen/Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 26.11.2018 fortgeführt am 27.11.2018	1
2. Haushaltssatzung	5
3. Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal	6
4. Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal	7
5. Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal	8
6. Wahl der Gemeindevertretung	9
7. Bekanntmachung Herr Raik Sander	13
8. 3. Stufe der Lärmaktionsplanung Gemeinde Panketal – Offenlage Planstand 12.09.2018 und Durchführung einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung	13
9. 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren...	14
10. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des VEP Nr 1	15
11. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal	16
12. Satzung über die Versorgung mit Mittagessen	22

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

**Die Gemeindevertretung hat auf der  
50. öffentlichen Sitzung am 26.11.2018,  
fortgeführt am 27.11.2018,  
folgende Beschlüsse gefasst:**

### Beschluss P A 72/2018

#### Bau eines Sportlerheimes für die SG Schwanebeck 98 e.V.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, die notwendigen Voraussetzungen für den Bau eines Sportlerheimes für die SG Schwanebeck 98 e. V. (Grundfläche ca.

25 x 15 m, Versammlungsraum für ca. 200 Personen, Abstellräume) zu prüfen, entsprechende Standortflächen vorzuschlagen und Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen bis zur Sitzung der Gemeindevertretung im Februar 2019. Planungskosten in Höhe von 50.000 Euro sind in den Haushalt 2019 mit aufzunehmen.

### Beschluss P V 65/2018/1

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal 2019 – 2. Lesung

Auf Grundlage des zur 1. Lesung eingereichten Entwurfs der Haushaltssatzung 2019 beschließt die Gemeindevertretung die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Panketal mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach § 65 (1-2) und § 66 (1-2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg mit folgenden Änderungen:

- Der Ansatz im Produktkonto 541010.785201 „Baukosten Straßenbeleuchtung“ wird in Umsetzung des Beschlusses PV 30/2018/1 vom 17.09.2018 in der mittelfristigen Finanzplanung wie folgt erhöht :
  - 2020: um 400.000 Euro
  - 2021: um 450.000 Euro
  - 2022: um 60.000 Euro;
- Der Ansatz im Produktkonto 551010.783100 „Erwerb Spielgeräte und Stadtmobiliar“ wird in Umsetzung des Beschlusses PA 76/2018 vom 16.10.2018 in der Finanzplanung 2019 wie folgt erhöht:
  - 2019: um 50.000 Euro;
- Im Produkt 421010 „Förderung des Sports“ wird im Finanzhaushalt auf Grundlage der PA 72/2018 folgender Betrag für Planungskosten zum Bau eines Sportlerheims für die SG Schwanebeck 98 e.V. bereit gestellt:
  - 2019: um 50.000 Euro;

Der Ansatz im Produktkonto 421010.531800 „Zuschüsse laut Sportförderrichtlinie“ wird um folgenden Betrag erhöht, um einen beantragten Zuschuss für die SG Einheit Zepernick zur Errichtung einer Flutlichtanlage für den Rasenplatz auf dem Sportplatz an der Straße der Jugend bereit zu stellen:

- 2019: um 10.000 Euro.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Gemeindevertretung im Rahmen einer Mitteilungsvorlage bis Ende März 2019 über den Stand der Umsetzung der Anpassung der Stellenbeschreibungen und Eingruppierungen innerhalb der Gemeindeverwaltung in Zusammenhang mit der aktuellen Entgeltordnung zu informieren. Hierbei ist auch auf die noch ausstehenden Maßnahmen einzugehen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Ende März 2019 der Gemeindevertretung eine Verwaltungsvorlage zur Struktur der ersten Führungsebene (n) der Gemeindeverwaltung Panketals vorzulegen. Hierbei ist insbesondere auf die Absicherung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung auch bei längerem Ausfall von Führungskräften einzugehen.

Für die Umgruppierung der Stelle „Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters“ von E 14 auf E 15 besteht ein Sperrvermerk mit o. g. Maßgabe (Verwaltungsvorlage bis März 2019).

**Beschluss P V 83/2018****Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragsatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal.

**Beschluss P V 81/2018****Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Essengeldsatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal.

**Beschluss P V 14/2017/6****B-Plan Nr. 5 P – 1. Änderung „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“: Abwägung Offenlage/TÖB-Beteiligung, Bestätigung Entwurf, Stand 09/2018 und Durchführung der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

1. In dem Bebauungsplanverfahren zum B-Plan 5P 1. Änderung „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ macht sich die Gemeindevertretung den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen und beschließt die Abwägung der im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 09/2018 wird gebilligt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 09/2018 sowie vorliegende umweltrelevante Informationen werden gemäß § 4a BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die erneute Auslegung informiert und gem. § 4a BauGB an der Planung erneut beteiligt. Stellungnahmen können gem. § 4 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

**Fortführung der Sitzung am 27.11.2018****Beschluss P V 89/2018****Bestätigung Entwässerungskonzept TEG 24 und 28, Bau eines zusätzlichen Regen-rückhaltebeckens**

1. Die Gemeindevertretung beschließt für den anstehenden Straßenbau in den Teilentwässerungsgebieten 24 (alt I/1) und 28 (alt III/1) die Entwässerung über ein geschlossenes Rohrsystem gemäß Übersichtslageplan Variante 3 a, Stand September 2018 herzustellen.
2. Auf den Flurstücken 1406 und 1501 (beide teilweise), Flur 1, Gemarkung Schwanebeck, wird entlang der Zilertaler Straße auf einer Teilfläche von rd. 3.000 m<sup>3</sup> ein zusätzliches Regenrückhaltebecken errichtet.
3. Die Teilfläche wird durch die Gemeinde Panketal erworben.
4. Beide Flurstücke sind teilweise Bestandteil des B-Plangebietes „Rigistraße II“. Der B-Plan soll auf eine eventuelle Änderungsbedürftigkeit geprüft werden. Die Verwaltung wird beauftragt (bei Bedarf) eine notwendige Änderung des B-Planes herbeizuführen. Die Gemeindevertretung stimmt bereits jetzt der Umwandlung der Waldfläche zur Benutzung als naturnahes Regenversickerungsbecken zu.

5. Zur Sicherung der Vorflut für die Hochstraße nebst einmündenden Seitenstraßen wird der Anschluss an das neue Regenversickerungsbecken über die Steiermärker- und Thuner Straße geführt. Beide Straßen sind daher entsprechend der Grundsatzbeschlüsse zu planen und zu bauen, wobei die Thuner Straße abweichend zum bisherigen Bauprogramm in 2019 geplant und in 2020 gebaut werden soll.

6. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, alle Aufträge zur Durchführung der vorstehenden Aufgaben auszulösen.

**Beschluss P V 85/2018****Teilnahme der Grundschule Zepernick am Projekt „Gemeinsames Lernen“**

Die Gemeindevertretung beschließt, als zuständiger Schulträger der Grundschule Zepernick die Zustimmung zur Teilnahme am Projekt „Gemeinsames Lernen“, beginnend ab dem Schuljahr 2019/2020 zu erteilen.

**Beschluss P V 86/2018****Übernahme eines Teils der Betriebskosten (Reinigungskosten) des AWO Ortsvereins Zepernick e.V.**

Die Gemeindevertretung beschließt, die jährlich anfallenden Reinigungskosten für die vom AWO Ortsverein Zepernick e.V. genutzten Räume in der Heinestraße 1 zu übernehmen.

**Beschluss P V 11/2011/3****Wohngebiet Neu-Buch TEG IV (neu: TEG 31) 5. BA Los 1 – Knotenpunkt Lindenberger Weg mit der Goethe- und Rathenaustraße – Straßenausbau im OT Schwanebeck – Bestätigung der Entwurfsplanung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Freigabe der Entwurfsplanung für den Knotenpunkt Lindenberger Weg mit der Goethestraße und der Rathenaustraße mit folgenden Parametern:

- Kleiner Kreisverkehr mit 30 m Durchmesser zzgl. 2,0 m umlaufender Gehstreifen,
- Kreisfahrbahn 8,0m breit mit einem Spezialasphalt „Buspflaster“ befestigt,
- Breiten der Knotenpunktarme:
  - Lindenberger Weg aus nördl. Richtung: 7,0 m Breite mit beidseitigem Gehweg
  - Goethestraße: 5,5 m Breite mit einseitigem Gehweg
  - Lindenberger Weg aus südl. Richtung: 6,5 m Breite mit einseitigem Gehweg
  - Rathenaustraße: 5,50 m Breite ohne Gehweg,
- Knotenpunktarme mit behindertengerechten Querungshilfen und „Zebrastrifen“,
- Baum- und Strauchneupflanzungen auf der Kreisverkehrsinsel sowie auf den östlichen Grünflächen,
- Koordinierung und Umliegung des Leitungsbestandes (außer Regenwasserkanal) der Fahrbahn sowie Verlegung einer ausreichenden Anzahl von Leerrohren,
- Beleuchtungserneuerung gemäß Beleuchtungskategorie ME2 zzgl. Fußgängerüberwegsbeleuchtung
- Errichtung eines Fahrradstellplatzes L/B: 14 m/4m

**Beschluss P V 37/2017/3****Dauerhafte Erhaltung Naturräume: Handlungsbedarf und Arbeitsauftrag an die Verwaltung**

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Flächen mit Handlungsbedarf die entsprechenden Grünordnungspläne bzw. für die Dorflage Schwanebeck inkl. Umgrenzender Freizeiteile eine Ortsgestaltungssatzung zu erarbeiten. Folgende Änderungen werden eingefügt:

1. Schutzstatus nicht allein für Panke, sondern für alle Gewässerrandstreifen der Fließgewässer Panketal

2. Nr. 14 – Robert-Koch-Park = Erstellung Grünordnungsplan zur dauerhaften Sicherung des Freibereiches.
3. Nr. 26 – Bucher Chaussee/Kirschenallee als Gemeinbedarfsfläche im FNP darstellen bzw. Ergänzung „Erwerb der Freiflächen zu Gemeinbedarfszwecken“
4. Nr. 10 – Okkenpfuhl; Änderung letzter Satz unter „Handlungsbedarf“: Erwerb der gesamten Ackerfläche zum Zwecke der Schaffung eines Biotopverbundes zwischen Okkenpfuhl / Bodensee und Krötenwanderweg Kärntner Straße. Die Restfläche dient weiterhin der Landwirtschaft.

#### Beschluss P V 73/2018

##### Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2017 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 13.07.2018 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 den geprüften Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 49.607.554,38 EUR fest.  
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 27.401.583,04 EUR.  
Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 1.991.885,08 EUR.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:  
Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 1.991.885,08 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Prüfvermerk liegen für jedermann in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 18.01.2019 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

#### Beschluss P V 74/2018

##### Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung.

#### Beschluss P V 92/2018

##### Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt aufgrund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal für das Wirtschaftsjahr 2019.

1. Es betragen
  - 1.1 im Erfolgsplan
 

die Erträge	6.781.300 EUR
die Aufwendungen	5.355.600 EUR
der Jahresgewinn / Jahresüberschuss	1.425.700 EUR
der Jahresverlust / Jahresfehlbetrag	0 EUR
  - 1.2 im Finanzplan
 

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.575.500 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 5.239.500 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	345.800 EUR
2. Es werden festgesetzt

- 2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 0 EUR
  - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
- Der Wirtschaftsplan 2019 liegt für jedermann in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 18.01.2019 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

#### Beschluss P V 76/2013/5

##### 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral –

Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral –.

Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen steigt von 21,18 EUR/m<sup>3</sup> auf 26,55 EUR/m<sup>3</sup>.

Aufgrund der Preisanpassungen des Entsorgungsunternehmens im Zuge der erfolgten Ausschreibung wird § 11 neu gefasst.

#### Beschluss P V 90/2018

##### Änderung Flächennutzungsplan Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Belange

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die im Bauleitplanverfahren zur Änderung des FNP für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (16.07. – 24.08.2018) vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll, Stand 25.10.2018, enthalten.  
Die Gemeindevertretung macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu Eigen und beschließt die als Anlage beigefügte Abwägung zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 25.10.2018.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.
3. Durch die Abwägung ergeben sich Änderungen in der Planzeichnung (textliche Festsetzungen und zeichnerische Darstellung). Von der erneuten Offenlage des Planes nach § 4a Abs. 3 BauGB wird abgesehen, da durch diese Änderungen keine neuen Betroffenheiten impliziert werden und die Änderungen den Intentionen der Einwender nachkommen.

#### Beschluss P V 90/2018/1

##### Änderung Flächennutzungsplan Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Beschluss

1. Die Änderung des FNP Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 18 P

„Erlebnishof Schwanebeck“ sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Planstand 10/2018, wird beschlossen.

2. Die Begründung zur Änderung des FNP Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Planstand 10/2018, wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Änderung des FNP Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

#### **Beschluss P V 102/2009/12**

##### **B-Plan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ – Städtebaulicher Vertrag**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, den folgenden Vertrag mit der Fa. Gartencenter Schwanebeck GmbH abzuschließen:

Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“, Ortsteil Schwanebeck, Stand 10/2018.

Der Vertrag ersetzt den Vertragsentwurf, der dem Beschluss der Gemeinde PV 102/2009/6 vom 19.12.2016 zu Grunde lag.

#### **Beschluss P V 102/2009/13**

##### **B-Plan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ – Beschluss über die Gesamtwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum 2. und 3. Entwurf des B-Planes Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ gem. §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Belange**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die in dem Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ zum 2. Entwurf, Planstand 11/2017 und zum 3. Entwurf, Planstand 06/2018 während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen 15.12.2017 - 02.02.2018 sowie vom 16.07. – 24.08.2018 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Abwägungstabelle zum 2. Entwurf des B-Plans Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ vom 23.10.2018 sowie in der Abwägungstabelle zum 3. Entwurf des B-Plans Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ vom 25.10.2018, enthalten. Die Gemeindevertretung macht sich die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu eigen und beschließt die Abwägung.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

#### **Beschluss P V 102/2009/14**

##### **B-Plan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ – Satzungsbeschluss, OT Schwanebeck**

1. Der B-Plan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“, Planstand 10/2018, wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan, Planstand 10/2018, wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ zur Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

#### **Beschluss P V 18/2015/6**

##### **Errichtung einer Sporthalle nebst Außensportanlagen in Zepernick (Änderung der Flurstücke)**

Die Gemeindevertretung beschließt, den ersten Satz des

Beschlusses P V 18/2015/3 wie folgt zu ändern:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf dem Grundstück Straße der Jugend 35 auf der Teilfläche der Flurstücke 67/2, 68 und 69 eine Dreifeldturnhalle gemäß der Entwurfsstudie des Architekturbüros Renner (Anlage 1) sowie der Betriebsbeschreibung nebst notwendiger Außensportanlagen zu errichten.

Der weitere Wortlaut des Beschlusses P V 18/2015/3 bleibt bestehen.

#### **Beschluss P V 82/2018**

##### **Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet Schwanebeck**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge für die Entwurfsplanung eines Löschwasserbehälters im Gewerbegebiet Gehrenberge auf eigenem oder fremdem Grundstück in Auftrag zu geben bzw. in Auftrag geben zu lassen und der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

#### **Beschluss P V 36/2008/8**

##### **Berufung der Wahlleiterin der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung beruft Frau Claudia Naß als Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal.

#### **Beschluss P V 37/2008/8**

##### **Berufung des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung beruft Herrn Martin Loboda als stellvertretenden Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal.

#### **Beschluss P V 68/2018**

##### **Festlegung der Wahlkreise für die bevorstehende Wahlen zur Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 26. Mai 2019 im Wahlgebiet ein Wahlkreis gebildet wird.

#### **Beschluss P V 67/2018/1**

##### **Zepernicker Straße 1 a – Errichtung Wertstoffhof**

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur eingereichten Planung mit Stand Juli 2018/Ergänzung Lageplan 10/2018 für die Errichtung eines Wertstoffhofes auf dem Grundstück Zepernicker Straße 1 a.

#### **Beschluss P V 123/2007/1**

##### **Benutzung Privat-Pkw**

1. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass für dienstliche Fahrten des Bürgermeisters im Bundesgebiet ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht, da die notwendigen Dienstgeschäfte nur so in vertretbarer Zeit abzuwickeln sind. Das erhebliche dienstliche Interesse im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) liegt insbesondere auch für die Benutzung eines privaten PKW vor, wenn kein Dienst-PKW zur Verfügung steht bzw. dessen Nutzung den Außendienst der übrigen Verwaltung blockieren würde.
2. Der Beschluss P V 123/2007 wird aufgehoben.

#### **Beschluss P A 87/2018**

##### **Buslinien in der Poststraße im OT Zepernick**

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich beim Landkreis Barnim dafür einzusetzen, dass die Linienführung der Buslinien 868, 891 und 900 geändert wird. Die neue Linienführung soll nicht durch die Poststraße führen, sondern über die Schönerlinder und Schönower Straße.

Gegebenenfalls ist die Kreuzung Schönerlinder

Straße/Schönowener Straße baulich anzupassen. Die Sanierungsarbeiten an den Bahnbrücken sind in den Planungen zu berücksichtigen.

#### Beschluss P A 97/2018

##### Bewässerungskonzept Straßenbäume

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Bewässerungskonzept für die vorhandenen und zukünftigen Straßenbäume bei anhaltender Trockenheit zu erarbeiten. Ziel ist es, besonders junge Bäume, die nicht unter eine vertraglich vereinbarte Entwicklungspflege fallen, vor Schädigungen bzw. dem Absterben zu schützen. Die Umsetzung vereinbarter Entwicklungspflegemaßnahmen durch die hierzu verpflichteten Firmen ist zudem regelmäßig zu überprüfen/einzufordern.

Das Konzept ist der Gemeindevertretung bis zur Sitzung im Mai 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Beschluss P A 88/2018

##### Förderung von Einrichtungen im sozialen Bereich

##### hier: Förderung der Seniorengruppen, Selbsthilfegruppen, Siedlervereine und anderer, im sozialen Bereich tätigen Einrichtungen in der Gemeinde

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine neue Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen, die im sozialen Miteinander in der Gemeinde Panketal tätig sind, zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Beschluss P A 84/2018

##### Durchführung einer Info-Veranstaltung zur Sicherung des Buslinienverkehrs während der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn in Panketal

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Informationsveranstaltung zur Sicherung des Buslinienverkehrs während der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn (Sanierung der Brücken in Panketal) durchzuführen.

Als Referent der Veranstaltung sollte der verantwortliche Mitarbeiter für den ÖPNV des Landkreises Barnim gewonnen werden.

**Anmerkung der Verwaltung: Die Info-Veranstaltung findet am 08.01.2019 um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, statt.**

#### In nicht öffentlicher Sitzung

#### Beschluss P V 93/2018

##### Planungsleistungen im Bereich Schmutzwasser für den Anschluss der Grundstücke in der Bernauer Chaussee an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

#### Beschluss P V 94/2018

##### Leistungen für die Pumpwerksreinigung und Havariedienstleistungen im Bereich der Schmutzwasserentsorgung

#### Beschluss P V 95/2018

##### Planungsleistungen zur Erweiterung der Aufbereitungskapazitäten im Wasserwerk Zepernick

#### Beschluss P V 96/2018

##### Auftrag: Hydraulisches Rohrnetzmodell für das Trinkwasserrohrleitungssystem

#### Beschluss P V 89/2018/1

##### Erwerb einer Fläche für ein Regenrückhaltebecken an der Zillertaler Straße, Flur 1, Flurstücke 1406 und 1501 teilweise, OT Schwanebeck

## Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2019

**Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:**

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	<b>39.252.900,00 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>39.148.000,00 EUR</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>108.000,00 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>48.200,00 EUR</b>

- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	<b>40.452.800,00 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>50.550.500,00 EUR</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>37.403.400,00 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>35.114.300,00 EUR</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.049.400,00 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>15.436.200,00 EUR</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 EUR</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 EUR</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 EUR</b>

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**0,00 EUR**

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**11.807.200,00 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200,00 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350,00 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300,00 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf

**15.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**1.000,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**15.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 EUR** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.500.000 EUR**

festgesetzt.

Panketal, den 03.12.2018

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.12.2017 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2018 (Nr. 15) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl./14, [Nr. 32], kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

Panketal, den 03.12.2018

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

**Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2019****Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 26.11.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 15/2018 vom 31.12.2018). Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

**Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, werden entsprechende schriftliche Änderungsbescheide erteilt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

**Zahlungsaufforderung**

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom

07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen und mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen auf das

Konto der Gemeinde Panketal bei der

**Sparkasse Barnim Eberswalde**

IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10  
(BIC: WELADED1GZE)

oder der

**DKB Bank**

IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77  
(BIC: BYLADEM1001)

oder

**Deutsche Bank**

IBAN: DE65 1207 0000 0378 3586 00  
(BIC: DEUTDEBB160) zu überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 03.12.2018

gez.

M. Wonke

Bürgermeister

**Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2019**

**Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) für den ersten Hund                    | <b>46,00 Euro</b>  |
| b) für den zweiten Hund                   | <b>76,00 Euro</b>  |
| c) für jeden weiteren Hund                | <b>122,00 Euro</b> |
| d) für den 1. gefährlichen Hund           | <b>409,00 Euro</b> |
| (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) |                    |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund   | <b>512,00 Euro</b> |
| (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) |                    |

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2019.**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2019 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

**Sparkasse Barnim Eberswalde**

IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10  
(BIC: WELA DE D1 GZE)

oder der

**DKB Bank**

IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77  
(BIC: BYLADEM1001)

oder

**Deutsche Bank**

IBAN: DE65 1207 0000 0378 3586 00  
(BIC: DEUTDEBB160) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 03.12.2018

gez.

M. Wonke

Bürgermeister

## Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2019

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

- jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

### Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2019.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

### Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

#### Sparkasse Barnim Eberswalde

IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10  
(BIC: WELADED1GZE)

oder der

#### DKB Bank

IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77  
(BIC: BYLADEM1001)

oder

#### Deutsche Bank

IBAN: DE65 1207 0000 0378 3586 00  
(BIC: DEUTDE33HAN) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 03.12.2018

gez.  
M. Wonke  
Bürgermeister

## Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal Wahl des Ortsbeirates des Orts- teils Zepernick Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Schwanebeck am 26. Mai 2019

vom 11. Dezember 2018

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absätze 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung des Ministers des Innern und für Kommunales über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II 2018, Nr. 52) finden die Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal und der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick am Sonntag, den 26. Mai 2019, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, statt.

### II. Anzahl der zu Wählenden Vertreterinnen/ Vertreter

	Vertreter	Höchstzahl der Bewerber Bewerberinnen je Wahlvorschlag
Gemeindevertretung Panketal	28	42
Ortsbeirat Schwanebeck	9	13
Ortsbeirat Zepernick	9	13

### III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg den Termin für die landesweiten Kommunalwahlen festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:



**A Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal**

## 1. Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Wahlgebiet für die Wahl zur Gemeindevertretung ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Panketal. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

## 2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfristen

2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie sind **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 21. März 2019, 12.00 Uhr,**

bei der Wahlleiterin der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, schriftlich einzureichen.

## 2.3. Besondere Anzeigepflichten für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer **Listenvereinigung** zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin der Gemeinde Panketal durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten bis spätestens **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich**, anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.

## 3. Inhalt der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige

Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

3.2. Jeder Wahlvorschlag zur Wahl der Gemeindevertretung muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **42** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

3.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

3.5 **Wichtige Beschränkungen:** Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

4.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Jede Bewerberin oder jeder **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

- b) Jeder Bewerberin oder jeder **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 bestimmt worden sein.
- c) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber **muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der **Bewerber** in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

#### 4.2 Zur Wählbarkeit

##### 4.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

- a) Wählbar sind gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG Personen, die
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und
  - am 26. Mai 2019 das **18. Lebensjahr** vollendet haben und
  - seit **mindestens drei Monaten** im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
  - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

##### 4.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

- a) Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
  - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 4.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber erklärt haben, müssen **zusätzlich** eine Versicherung an Eides statt nach dem Mustervordruck der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 5.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens **wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 5.2 Sofern im Wahlgebiet **keine Organisation** der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist, können die Bewerberinnen und die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 5.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (Anhängerrinnenversammlung oder Anhängerversammlung)** in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen oder Anhängern aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu 5.2. gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 5.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolgen** müssen in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 5.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen oder Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 5.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen oder Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 5.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen oder Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen der Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
6. Unterstützungsunterschriften
- 6.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 6.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung Panketal durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder mindestens einen Gemeindevertreter oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder im 6. Landtag des Landes Brandenburg durch mindestens eine Abgeordnete oder mindestens einen Abgeordneten oder im 19. Deutschen Bundestag durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung Panketal durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder mindestens einen Gemeindevertreter oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine der in Nummer 6.1.1 oder 6.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 6.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern**, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistages des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal vertreten sind, sind von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.2 **Wichtige Hinweise:**
- 6.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, müssen von
- **mindestens zwanzig** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).
- 6.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Personen, ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16.00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde (Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal)** zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg**, vor einer Notarin oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 6.2.3) **sind der Wahlbehörde spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16.00 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 6.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde (Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal)** aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name anzugeben und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.
- Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürger-

meisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

6.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

6.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

6.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

6.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

6.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

6.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf

§ 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### **B Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zepernick**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 2, 3.1, 3.3 bis 3.5, 4, 5.1, 5.3 bis 5.7, 7 und 8 zur Wahl der Gemeindevertretung gilt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zepernick mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat Zepernick ist das Gebiet des Ortsteils Zepernick. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **dreizehn** Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Zepernick ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
4. Die in der Gemeinde Panketal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat Zepernick bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Zepernick wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Panketal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 5.2. entsprechend.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von der Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **zwanzig** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
6. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **Parteien und politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit**, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Ortsbeirat Zepernick durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Ortsbeirat Zepernick vertreten sind, sowie Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 6.1.1 bis 6.1.4, 6.2.2 bis 6.2.5 und 6.2.7 bis 6.2.9

### **C Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwanebeck**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 2, 3.1, 3.3 bis 3.5, 4, 5.1, 5.3 bis 5.7, 7 und 8 zur Wahl der Gemeindevertretung gilt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwanebeck mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat Schwanebeck ist das Gebiet des Ortsteils Schwanebeck. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreizehn Bewerber enthalten.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schwane-

- beck ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
4. Die in der Gemeinde Panketal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat Schwanebeck bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schwanebeck wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Panketal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 5.2. entsprechend.
  5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von der Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens zehn Unterstützungsunterschriften beizufügen.
  6. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **Parteien und politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit**, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Ortsbeirat Zepernick durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Ortsbeirat Zepernick vertreten sind, sowie Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 6.1.1 bis 6.1.4, 6.2.2 bis 6.2.5 und 6.2.7 bis 6.2.9

#### IV. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

#### Wahlleiterin:

Claudia Naß  
Telefon: 030 / 945 11 126  
Telefax: 030 / 945 11 226  
E-Mail: c.nass@panketal.de

#### stellv. Wahlleiter:

Martin Loboda  
Telefon: 030 / 945 11 224  
Telefax: 030 / 945 11 130  
E-Mail: m.loboda@panketal.de

Claudia Naß  
Wahlleiterin der Gemeinde Panketal

## Bekanntmachung

Herr **Raik Sander** ist aus der Gemeinde Panketal verzo-gen. Gemäß § 84 Absatz 1 i.V.m. § 59 Absatz 1 Nr. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) hat Herr Sander mit Aufgabe des Wohnsitzes sein Mandat im Ortsbeirat Zepernick verloren. Gemäß § 84 Absatz 1 i.V.m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson

des Wahlvorschlages über. Es wird festgestellt, dass der Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) für den Ortsbeirat Zepernick keine Ersatzperson mehr enthält.

Gemäß § 80 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird bekannt gegeben, dass das Mandat unbesetzt bleibt und sich die Mitgliederzahl des Ortsbeirates Zepernick für die noch laufende Wahlperiode auf acht Mitglieder vermindert.

Loboda  
stellv. Wahlleiter

### 3. Stufe der Lärmaktionsplanung Gemeinde Panketal – Offenlage Planstand 12.09.2018 und Durchführung einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung

Mit Beschluss P V 69/2018 vom 15.10.2018 hat die Gemeinde Panketal die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Stufe des Lärmaktionsplanes (Planstand 12.09.2018) gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Gemeindegebiet Panketal beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 3. Stufe (Planstand 12.09.2018) liegt in der Zeit vom

**14.01.2019 bis einschließlich 22.02.2018**

öffentlich aus und kann während der folgenden Zeiten

#### **Montag**

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

#### **Dienstag**

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

#### **Mittwoch**

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### **Donnerstag**

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

#### **Freitag**

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104/ 105, 16341 Panketal, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, vorgebracht werden.

**Begleitend zur Offenlage findet am 15.01.2019 um 19 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zum Entwurf der 3. Stufe des Lärmaktionsplanes statt.**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von

Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung Panketal genannten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraums zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal, [www.panketal.de](http://www.panketal.de), in das Internet eingestellt. Darüber hinaus sind die Unterlagen auch im Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

#### **Erläuterung:**

Im Ergebnis der im Herbst 2017 durch das Landesamt für Umwelt (LfU) veröffentlichten strategischen Lärmkartierung der Stufe 3 für Hauptverkehrsstraßen besteht für die Gemeinde Panketal die Pflicht zur Meldung eines Lärmaktionsplans der Stufe 3.

Für die Stufe 3 muss dieser Lärmaktionsplan anhand der neuen Kartierungsdaten die gemeindliche Lärmaktionsplanung aktualisiert werden. Die Veränderungen der Eingangsdaten der Lärmkartierung ergeben sich in der Regel bei den zu Grunde gelegten Verkehrsmengen der kartierten Straßen sowie bei der im Datenmodell hinterlegten Einwohneranzahl und -verteilung auf Wohngebäude, sodass Auswirkungen auf die zu betrachtenden Pflichtstraßen sowie auf die Schwerpunkte der Betroffenheit nicht auszuschließen sind.

Aus diesem Grund soll das im Jahr 2015 erarbeitete Maßnahmenkonzept evaluiert sowie geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen für die kartierungspflichtigen Straßenabschnitte in der Zwischenzeit umgesetzt wurden. Im vorliegenden Bericht werden zum einen die Ergebnisse dieser Untersuchung wiedergegeben, zum anderen wird gegebenenfalls auf die Unterschiede gegenüber der zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Panketal eingegangen.

In Stufe 3 der Lärmaktionsplanung wurden Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelegung von > 3 Mio. Fahrzeugen/Jahr sowie Haupteisenbahnstrecken mit > 30.000 Zügen/Jahr Landesamt für Umwelt (LfU) kartiert.

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, deren Verkehrsbelastung über den Untersuchungsgrenzen von 8.000 Kfz/24 h liegt und für die somit eine Pflicht zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung besteht. In der Gemeinde Panketal handelt es sich konkret um die Hauptverkehrsstraße L 200, südlich der L 313 im Ortsteil Schwanebeck (Dorfstraße) sowie um die beiden im Gemeindegebiet verlaufenden Abschnitte der Bundesautobahnen

A 10 und A 11.

Im Vergleich zur 2. Stufe der Umgebungslärmkartierung hat sich der Umfang des Pflichtnetzes somit verringert. Die Abschnitte der L 314 (Bucher Straße, Alt Zepernick, Bernauer Straße) sowie der L 200 (nördlich der L 313) gehören nicht mehr zum Pflichtnetz, sind in der Lärmaktionsplanung als »Sonstige Lärmquellen« aufgeführt.

Aus dem Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2017 geht hervor, dass in der Gemeinde Panketal an den kartierungspflichtigen Straßen mit einem DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) von mehr als 8.000 Kfz/24h ca. 50 Personen über dem Prüfwert von 65 dB(A) ganztags bzw. ca. 127 Personen über dem Prüfwert von 55 dB(A) nachts betroffen sind.

Die Umsetzung der in Stufe 2 empfohlenen Maßnahmen zur Lärminderung wurde für alle damals kartierungspflichtigen Straßen untersucht. Aus dem Maßnahmenpaket des Lärmaktionsplans der 2. Stufe wurde konkret im Ortsteil Schwanebeck eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Dorfstraße (südlich der L 313) umgesetzt. Im Ergebnis werden im Lärmaktionsplan der 3. Stufe die folgenden Maßnahmen zur Lärminderung empfohlen:

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ganztags oder nachts ( 06-22 Uhr) im Zuge der L 314
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ganztags in der Dorfstraße in Schwanebeck

Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung an Eisenbahnstrecken sind nicht Bestandteil des Lärmaktionsplanes, da seit dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) sowohl für die Lärmkartierung als auch für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken zuständig ist (Elftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.07 2013).

06.12.2018

Wonke  
Bürgermeister

## **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes KommunalService Panketal - Gebührensatzung dezentral -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 26.11.2018, fortgeführt am 27.11.2018, diese 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes KommunalService Panketal vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16/2014 vom 31.12.2014) und der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) wird geändert.

**Artikel 2**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 26,55 EUR erhoben.

**Artikel 3**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Meldet der Verpflichtete nach § 5 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage an und ist nach Anmeldung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Transportunternehmen vom Verpflichteten nicht gewährt, so erhebt der Eigenbetrieb im Falle der Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung einen Kostenersatz von 29,75 EUR je diesbezüglicher Anfahrt.
- (2) Für die Entsorgungsaufträge, die im Auftrag des Verpflichteten nach Abs. 1 innerhalb der folgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der Eigenbetrieb eine Kostenerstattung in Höhe von 29,75 EUR:  
werktags nach 18.00 Uhr, samstags nach 14.00 Uhr, sonn- und feiertags.
- (3) Für Entsorgungen mit einem Anmeldezeitraum von weniger als einer Woche erhebt der Eigenbetrieb einen Kostenersatz von 53,55 EUR.
- (4) Wird die Entsorgung entsprechend Zeitraumvereinbarung mit dem Transportunternehmen nicht ausgeführt, ausgenommen Verhinderung der Entsorgung durch höhere Gewalt, so hat das Transportunternehmen zu seinen Lasten einen neuen Entsorgungszeitraum mit dem Verpflichteten zu vereinbaren.
- (5) Für Schlauchlängen von mehr als 10 m Länge wird ein Zuschlag in Höhe von 1,01 EUR pro Meter erhoben.

**Artikel 4**

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Panketal, den 04.12.2018

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2018 (Nr. 15) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, 04.12.2018

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1 "Bebauung Neu Buch", Ortsteil Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 15.10.2018 auf der Grundlage des § 10 BauGB den Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bebauung Neu Buch“ als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung, Planstand 09.08.2018 wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung wird begrenzt durch die Rathenaustraße im Norden, den Lindenberger Weg im Osten, im Süden durch die Flurstücke 1112, 22/3, 14 und teilweise 20/2 sowie im Westen durch östlich der Rathenaustraße liegende Ackerflächen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Mit der Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Aufhebung des VEP Nr. 1 „Bebauung Neu Buch“ in Kraft.

Jedermann kann den aufgehobenen Vorhaben- und Erschließungsplan, die dazugehörige Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem 15.1.2019 in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Darüber hinaus ist der aufgehobene VEP auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter [www.panketal.de](http://www.panketal.de) einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Panketal, den 26.11.2018

M. Wonke  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragssatzung)**

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

### **Präambel**

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 11])
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 06], S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Panketal werden Kostenbeiträge zur Förderung von Kindern nach Maßgabe dieser Elternbeitragssatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanpruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss dem Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorliegen. Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Berlin muss eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnung ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Krankheit oder Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei.
- (4) Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Berlin werden gemäß Staatsvertrag keine Kostenbeiträge von den Personensorgeberechtigten erhoben.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das zu betreuende Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

### **§ 5**

#### **Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben. Die Schließzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Kostenbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände durch die Kitaverwaltung berücksichtigt.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum fünften des laufenden Monats fällig.



- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks.
- (3) Die Tagessätze nach § 11 (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

### § 7

#### Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
- dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen gemäß §§ 9 und 10
  - dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
  - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes - bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), bis zur Einschulung (Kita), im Grundschulalter (Hort).
- (2) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Kita- bzw. Hortleitung in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Das Wahlrecht schließt eine Anwesenheit des Kindes in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr mit ein. Grund hierfür ist die Gewährleistung der Durchführung des gesetzlichen Bildungsauftrages bzw. der Kindesförderung gemäß der jeweils individuellen Konzeption der Kita. Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Bereich Hort.

### § 8

#### Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist.
- (2) Hat ein Kostenbeitragspflichtiger mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, verringert sich der Elternbeitrag für jedes betreute Kind, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage 1), bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern um 20 Prozent, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 50 Prozent, bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 80 Prozent und ab fünf unterhaltsberechtigten Kindern um 100 Prozent.
- (3) Ist eine Beitragsänderung aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Wird in einer Kita über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus die Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist ein Kostensatz je angefangene Betreuungsstunde von 13 Euro zu zahlen. Wird die vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten überschritten, sind je angefangene Stunde 26 Euro als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht fristgerecht bzw. nicht vollständig vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, so bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Kostenbeitragspflicht bleibt unberührt.

Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.

- (7) Für Hortkinder wird in den Schulferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils vier Stunden. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.
- (8) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag gemäß der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Kostenbeitragstabelle zu zahlen. Entsprechendes gilt für Kostenbeitragspflichtige, die die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten.
- (9) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

### § 9

#### Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, bei denen das Kind lebt, abhängig.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
- (a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Steuerbruttoeinnahmen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Werbungskostenpauschale in Höhe von 2500 Euro
  - (b) bei selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit die positive Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags
  - (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
  - (d) sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) und b) werden folgende Pauschalbeträge (Sozialversicherungslast) abgezogen:
- |   |     |
|---|-----|
| a.) bei nichtselbstständig Tätigen            | 25% |
| b.) bei Beamten/ Mandatsträgern               | 15% |
| c.) bei gewerblich oder freiberuflich Tätigen | 35% |

Der Abzug erfolgt nur, wenn das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 Euro liegt.

- (6) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe d) gehören alle positiven Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Hierzu gehören insbesondere:

- Leistungen nach dem SGB III, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld unter Berücksichtigung von § 10 BEEG, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Altersteilzeitzuschläge
- Übergangsgeld nach SGB IX
- Renten, Betreuungsgeld

- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %)
- Wohngeld
- Unterhalt an den Erziehungsberechtigten und das Kind
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
- Übergangsleistungen
- Abfindungen sowie
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Leistungen nach dem SGB II, SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kindergeld
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

### § 10

#### Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes dem Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.  
Geeignete Belege sind insbesondere:
  - Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
  - letzten drei Gehaltsnachweise
  - letzter Einkommensteuerbescheid
  - bei Selbstständigen ohne aktuellen Einkommensteuerbescheid eine aktuelle, unterzeichnete betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
  - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII
  - Belege für sonstige Einnahmen nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung.
- (3) Der Kostenbeitragspflichtige hat die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Sofern sich das aktuelle Einkommen um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr ändert, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen ab dem Folgemonat. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind

Nachforderungen seitens der Gemeinde Panketal bis zum Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse möglich.

- (4) Die Gemeinde Panketal ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der jeweiligen Einkommensverhältnisse vorzunehmen. Sofern die Kostenbeitragsberechnung den bisher festgesetzten Kostenbeitrag übersteigt, ist die Gemeinde Panketal berechtigt, eine rückwirkende Festsetzung bis zum Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen.
- (5) Soweit Einkommensnachweise nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereicht werden, gilt § 8 Abs. 5.

### § 11

#### Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Panketal haben. Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Panketal. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat.
- (2) Für Gastkinder wird bei der Berechnung des Kostenbeitrags der Höchstsatz zugrunde gelegt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5% des monatlichen Kostenbeitrags zu erheben.

### § 12

#### Schließzeiten

- (1) Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen geschlossen:

24. Dezember; 27. Dezember bis 31. Dezember  
Freitag nach Christi Himmelfahrt  
1 Tag Personalversammlung  
15 Tage Sommerschließzeit

- (2) Die konkreten Zeiten werden frühzeitig in den Einrichtungen bekannt gemacht. Gleichzeitig sollen die Eltern nach ihrem Betreuungsbedarf an den Schließtagen (außer der Sommerschließzeit) befragt werden. Der Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport plant danach die Einrichtung von Notbetreuungsgruppen in einer kommunalen Kita an diesen Schließtagen.
- (3) Während der Sommerschließzeit besteht der Betreuungsanspruch fort. Auf schriftlichen Antrag werden Ausweichplätze in anderen Panketaler Kitas zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

### § 13

#### Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag bis zum 15. des laufenden Monats zum Ersten des Folgemonats beim Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport (Kitaverwaltung) der Gemeinde ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten ein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten wird. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde verzichtet.
- (3) Die Gemeinde kann einen Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats kündigen, wenn

- der Kostenbeitragspflichtige mit der monatlichen Zahlungsverpflichtung mit zwei Monatsraten im Zahlungsrückstand ist und trotz Mahnung den offenen Betrag nicht beglichen oder keine Stundungs- oder keine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen hat
  - der Kostenbeitragspflichtige vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht hat.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit des Wirksamwerdens der Kündigung geschlossen werden.

#### § 14

##### Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

#### § 15

##### Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung findet ab 01.01.2019 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Die vorliegenden Einkommen werden übernommen. Ab dem 01.01.2019 werden neue Verträge und neue Gebührenbescheide mit einer Fälligkeit zum 21.01.2019 erlassen.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Panketal, 04.12.2018

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

Siegel

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragssatzung) wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2018 (Nr. 15) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, 04.12.2018

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

## Anlage 1

Kostenbeitragstabelle Krippe pro Monat

		Betreuungsform Krippe, 1. Kind													
100%		Netto-Haushaltseinkommen im Jahr	EK-Stufe	20 h (80%)	25 h (90%)	30 h (100%)	35 h (105%)	40 h (110%)	45 h (115%)	50 h (120%)	55 h (130%)	60 h (140%)			
-	€	bis	14.999,00 €	9,95 €	11,20 €	12,44 €	13,06 €	13,68 €	14,31 €	14,93 €	16,17 €	17,41 €			
15.000,00 €	€	bis	15.999,99 €	23,87 €	26,85 €	29,83 €	31,33 €	32,82 €	34,31 €	35,80 €	38,78 €	41,77 €			
16.000,00 €	€	bis	18.999,99 €	37,78 €	42,50 €	47,23 €	49,59 €	51,95 €	54,31 €	56,67 €	61,40 €	66,12 €			
19.000,00 €	€	bis	21.999,99 €	51,70 €	58,16 €	64,62 €	67,85 €	71,08 €	74,32 €	77,55 €	84,01 €	90,47 €			
22.000,00 €	€	bis	24.999,99 €	65,61 €	73,81 €	82,02 €	86,12 €	90,22 €	94,32 €	98,42 €	106,62 €	114,82 €			
25.000,00 €	€	bis	27.999,99 €	79,53 €	89,47 €	99,41 €	104,38 €	109,35 €	114,32 €	119,29 €	129,23 €	139,17 €			
28.000,00 €	€	bis	30.999,99 €	93,44 €	105,12 €	116,80 €	122,64 €	128,49 €	134,33 €	140,17 €	151,85 €	163,53 €			
31.000,00 €	€	bis	33.999,99 €	107,36 €	120,78 €	134,20 €	140,91 €	147,62 €	154,33 €	161,04 €	174,46 €	187,88 €			
34.000,00 €	€	bis	36.999,99 €	121,27 €	136,43 €	151,59 €	159,17 €	166,75 €	174,33 €	181,91 €	197,07 €	212,23 €			
37.000,00 €	€	bis	39.999,99 €	135,19 €	152,09 €	168,99 €	177,44 €	185,89 €	194,34 €	202,79 €	219,68 €	236,58 €			
40.000,00 €	€	bis	42.999,99 €	149,11 €	167,74 €	186,38 €	195,70 €	205,02 €	214,34 €	223,66 €	242,30 €	260,93 €			
43.000,00 €	€	bis	45.999,99 €	163,02 €	183,40 €	203,78 €	213,96 €	224,15 €	234,34 €	244,53 €	264,91 €	285,29 €			
46.000,00 €	€	bis	48.999,99 €	176,94 €	199,05 €	221,17 €	232,23 €	243,29 €	254,35 €	265,40 €	287,52 €	309,64 €			
49.000,00 €	€	bis	51.999,99 €	190,85 €	214,71 €	238,56 €	250,49 €	262,42 €	274,35 €	286,28 €	310,13 €	333,99 €			
52.000,00 €	€	bis	54.999,99 €	204,77 €	230,36 €	255,96 €	268,76 €	281,55 €	294,35 €	307,15 €	332,75 €	358,34 €			
55.000,00 €	€	bis	60.999,99 €	218,68 €	246,02 €	273,35 €	287,02 €	300,69 €	314,36 €	328,02 €	355,36 €	382,69 €			
61.000,00 €	€	bis	66.999,99 €	232,60 €	261,67 €	290,75 €	305,28 €	319,82 €	334,36 €	348,90 €	377,97 €	407,05 €			
67.000,00 €	€	bis	72.999,99 €	246,51 €	277,33 €	308,14 €	323,55 €	338,96 €	354,36 €	369,77 €	400,58 €	431,40 €			
73.000,00 €	€			260,43 €	292,98 €	325,54 €	341,81 €	358,09 €	374,37 €	390,64 €	423,20 €	455,75 €			

Kostenbeitragstabelle Kindergarten pro Monat (Ausgenommen hiervon sind die Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei betreut werden.)

Netto-Haushaltseinkommen im Jahr		Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind										
		EK-Stufe	20 h (80%)	25 h (90%)	30 h (100%)	35 h (105%)	40 h (110%)	45 h (115%)	50 h (120%)	55 h (130%)	60 h (140%)	
- €	bis	14.999,00 €	9,95 €	11,20 €	12,44 €	13,06 €	13,68 €	14,31 €	14,93 €	16,17 €	17,41 €	
15.000,00 €	bis	15.999,99 €	18,08 €	20,34 €	22,60 €	23,73 €	24,86 €	25,99 €	27,12 €	29,37 €	31,63 €	
16.000,00 €	bis	18.999,99 €	26,20 €	29,48 €	32,75 €	34,39 €	36,03 €	37,67 €	39,30 €	42,58 €	45,85 €	
19.000,00 €	bis	21.999,99 €	34,33 €	38,62 €	42,91 €	45,05 €	47,20 €	49,35 €	51,49 €	55,78 €	60,07 €	
22.000,00 €	bis	24.999,99 €	42,45 €	47,76 €	53,07 €	55,72 €	58,37 €	61,03 €	63,68 €	68,99 €	74,29 €	
25.000,00 €	bis	27.999,99 €	50,58 €	56,90 €	63,22 €	66,38 €	69,54 €	72,71 €	75,87 €	82,19 €	88,51 €	
28.000,00 €	bis	30.999,99 €	58,70 €	66,04 €	73,38 €	77,05 €	80,72 €	84,39 €	88,06 €	95,39 €	102,73 €	
31.000,00 €	bis	33.999,99 €	66,83 €	75,18 €	83,54 €	87,71 €	91,89 €	96,07 €	100,24 €	108,60 €	116,95 €	
34.000,00 €	bis	36.999,99 €	74,95 €	84,32 €	93,69 €	98,38 €	103,06 €	107,75 €	112,43 €	121,80 €	131,17 €	
37.000,00 €	bis	39.999,99 €	83,08 €	93,46 €	103,85 €	109,04 €	114,23 €	119,43 €	124,62 €	135,00 €	145,39 €	
40.000,00 €	bis	42.999,99 €	91,20 €	102,61 €	114,01 €	119,71 €	125,41 €	131,11 €	136,81 €	148,21 €	159,61 €	
43.000,00 €	bis	45.999,99 €	99,33 €	111,75 €	124,16 €	130,37 €	136,58 €	142,79 €	149,00 €	161,41 €	173,83 €	
46.000,00 €	bis	48.999,99 €	107,46 €	120,89 €	134,32 €	141,04 €	147,75 €	154,47 €	161,18 €	174,61 €	188,05 €	
49.000,00 €	bis	51.999,99 €	115,58 €	130,03 €	144,48 €	151,70 €	158,92 €	166,15 €	173,37 €	187,82 €	202,27 €	
52.000,00 €	bis	54.999,99 €	123,71 €	139,17 €	154,63 €	162,36 €	170,10 €	177,83 €	185,56 €	201,02 €	216,49 €	
55.000,00 €	bis	60.999,99 €	131,83 €	148,31 €	164,79 €	173,03 €	181,27 €	189,51 €	197,75 €	214,23 €	230,70 €	
61.000,00 €	bis	66.999,99 €	139,96 €	157,45 €	174,95 €	183,69 €	192,44 €	201,19 €	209,94 €	227,43 €	244,92 €	
67.000,00 €	bis	72.999,99 €	148,08 €	166,59 €	185,10 €	194,36 €	203,61 €	212,87 €	222,12 €	240,63 €	259,14 €	
73.000,00 €			156,21 €	175,73 €	195,26 €	205,02 €	214,79 €	224,55 €	234,31 €	253,84 €	273,36 €	

100%

Kostenbeitragstabelle Hort pro Monat

100%

Betreuungsform Hort, 1. Kind								
Netto-Haushaltseinkommen im Jahr			EK-Stufe	10 h (90%)	15 h (95%)	20 h (100%)	25 h (105%)	30 h (110%)
- €	bis	14.999,00 €	1	6,32 €	6,67 €	7,03 €	7,38 €	7,73 €
15.000,00 €	bis	15.999,99 €	2	14,05 €	14,83 €	15,61 €	16,39 €	17,17 €
16.000,00 €	bis	18.999,99 €	3	21,77 €	22,98 €	24,19 €	25,40 €	26,61 €
19.000,00 €	bis	21.999,99 €	4	29,49 €	31,13 €	32,77 €	34,41 €	36,05 €
22.000,00 €	bis	24.999,99 €	5	37,22 €	39,29 €	41,35 €	43,42 €	45,49 €
25.000,00 €	bis	27.999,99 €	6	44,94 €	47,44 €	49,93 €	52,43 €	54,93 €
28.000,00 €	bis	30.999,99 €	7	52,67 €	55,59 €	58,52 €	61,44 €	64,37 €
31.000,00 €	bis	33.999,99 €	8	60,39 €	63,74 €	67,10 €	70,45 €	73,81 €
34.000,00 €	bis	36.999,99 €	9	68,11 €	71,90 €	75,68 €	79,46 €	83,25 €
37.000,00 €	bis	39.999,99 €	10	75,84 €	80,05 €	84,26 €	88,48 €	92,69 €
40.000,00 €	bis	42.999,99 €	11	83,56 €	88,20 €	92,84 €	97,49 €	102,13 €
43.000,00 €	bis	45.999,99 €	12	91,28 €	96,36 €	101,43 €	106,50 €	111,57 €
46.000,00 €	bis	48.999,99 €	13	99,01 €	104,51 €	110,01 €	115,51 €	121,01 €
49.000,00 €	bis	51.999,99 €	14	106,73 €	112,66 €	118,59 €	124,52 €	130,45 €
52.000,00 €	bis	54.999,99 €	15	114,46 €	120,81 €	127,17 €	133,53 €	139,89 €
55.000,00 €	bis	60.999,99 €	16	122,18 €	128,97 €	135,75 €	142,54 €	149,33 €
61.000,00 €	bis	66.999,99 €	17	129,90 €	137,12 €	144,34 €	151,55 €	158,77 €
67.000,00 €	bis	72.999,99 €	18	137,63 €	145,27 €	152,92 €	160,56 €	168,21 €
73.000,00 €			19	145,35 €	153,43 €	161,50 €	169,58 €	177,65 €

### Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Gemeinde Panketal

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618 und der §§ 1(2) und 17(1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 11]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach § 1 Abs. 2 KitaG stellt die Gemeinde Panketal an allen Öffnungstagen den Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) in Trägerschaft der Kommune eine warme Mittagmahlzeit zur Verfügung.
- (2) Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Gemeinde Panketal als Träger von Kindertagesstätten legt durch diese Satzung das Essengeld fest und bestimmt die Erhebung des Essengeldes durch Beiträge.

#### § 2 Durchführung

- (1) Die Organisation und Durchführung der Mittagsversorgung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft können an Dritte übertragen werden, die im Namen und im Auftrag der Gemeinde Panketal tätig werden. Das An- und Abmeldesystem und die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bil-



